

Zentralstelle für Propagandamaterial für Güterzusammenlegungen

Autor(en): **Bertschmann, S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und
Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et
améliorations foncières**

Band (Jahr): **20 (1922)**

Heft 9

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-187509>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Durch die drahtlose Uhrvergleichung kenne ich die einer bestimmten Uhrzeit (Mittel der sechs Koinzidenzzeiten) entsprechende Greenwicher Sternzeit. Füge ich dem ersten Moment die ermittelte Uhrkorrektur auf Ortssternzeit zu, so gibt mir die Differenz zwischen diesem Moment und der Greenwicher Zeit den Längenunterschied gegen Greenwich. Mit dieser Methode, die auf den Schiffen und auf wissenschaftlichen Forschungsreisen Verwendung findet, ist es möglich, eine geographische Länge auf den Bruchteil einer Sekunde genau zu ermitteln, beiläufig etwa auf 0.1 bis 0.2 Zeitsekunden.

Zentralstelle für Propagandamaterial für Güterzusammenlegungen.

In seiner Hauptversammlung vom 17. Juni 1922 in Liestal hat der S. G. V. die Schaffung einer Zentralstelle zur Sammlung, Verarbeitung und spätern Ausgabe von Propagandamaterial für Güterzusammenlegungen beschlossen und den Unterzeichneten mit der Führung dieser Zentralstelle betraut. (Protokoll der XVIII. Hauptversammlung in Nr. 8 unserer Zeitschrift.)

Die allgemeine Wirtschaftskrisis macht sich je länger, je mehr auch im Geometergewerbe fühlbar, da und dort ist Arbeitslosigkeit bereits schon eingetreten und es wird starker Anstrengungen nicht nur seitens der Behörden, sondern auch der freierwerbenden Geometer bedürfen, um durch die Krisis durchzukommen. In weiten Gebieten muß der Grundbuchvermessung erst eine Güterzusammenlegung vorausgehen, und gerade diese stößt vielerorts auf den Widerstand der Grundeigentümer. Sie sind über den Zweck und namentlich den Erfolg solcher Unternehmungen meist ungenügend orientiert. Hierin Wandel zu schaffen durch eine intensive Aufklärungsarbeit, liegt nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern auch im ureigensten der Geometer. Durch Vorträge in landwirtschaftlichen Vereinen, Gemeindeversammlungen usw. soll der Geometer Güterzusammenlegung und Grundbuchvermessung popularisieren; ihm bei dieser Arbeit an die Hand zu gehen durch Lieferung von zweckdienlichem Material, soll Aufgabe der Zentralstelle sein. Aber erst muß sie geschaffen sein, mit dem Beschluß allein ist es nicht getan.

Es werden nun alle Herren Kollegen ersucht, durch Ueber-
sendung von sachdienlichem Material oder Angabe von Quellen,
wo solches zu finden ist, das Unternehmen zu unterstützen.
Erwünscht sind Pläne und Angaben über ausgeführte Unter-
nehmungen wie: Größe des Gebietes; Anzahl der beteiligten
Grundeigentümer; Zahl der Parzellen und deren durchschnitt-
liche Größe für alten und neuen Bestand; Zeit der Durchführung
und Kosten des Unternehmens, letztere wenn möglich zerglie-
dert in die Kosten für die geometrischen Arbeiten, der Weg-
bauten, Drainagen, anderer Meliorationen; Bonitierungspläne;
Länge des Wegnetzes in altem und neuem Zustand; Erhebungen
über Servitutsbelastungen im alten Zustande; Statistiken über
den Einfluß der Arrondierungsverhältnisse auf den Betriebs-
erfolg, über Zeitersparnis bei Fahren infolge rationellerer Weg-
anlagen; Photographien von durchgeführten Unternehmungen;
Atteste von Ausführungskommissionen über den Erfolg von
Güterzusammenlegungen, u. a. m.

Zürich, 1. September 1922.

Für den S. G. V., der Beauftragte:
S. Bertschmann, Stadtgeometer
Zürich, Amtshaus IV.

Schweizerischer Geometerverein.

Mitteilung des Zentralvorstandes.

Im Entwurf des schweizerischen Bauernsekretariates zu
einem Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirt-
schaft durch den Bund, sind über die Durchführung der Güter-
zusammenlegung folgende Artikel aufgenommen worden:

Art. 38 e). Wird ein Unternehmen abgelehnt, so hat die
Minderheit das Recht, gegen den gefaßten Beschluß an die
Kantonsregierung zu rekurrieren. Diese kann die Durchführung
des Unternehmens, wenn es offensichtlich im Gesamtinteresse
der Beteiligten und der Volkswirtschaft liegt, anordnen. Gegen
diese Verfügung steht den Beteiligten der Rekurs an den Bundes-
rat offen. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 39. Wenn ein Gebiet dringend der Güterzusammen-
legung bedarf, so kann der Bund vorschreiben, daß diese vor
der Grundbuchvermessung durchzuführen sei. Die dadurch für
die Vermessung erzielten Ersparnisse werden als Beiträge an
die Kosten der Güterzusammenlegung ausgerichtet.